



**Sie leben Ihren Beruf?  
Dann leben Sie ihn doch in Ihrer eigenen Praxis.**  
Wir begleiten Sie dabei.

[www.raiffeisen.at](http://www.raiffeisen.at)

**Raiffeisen  
Meine Bank**



## 1. Praxisgründung

1.1	Praxisgemeinschaften – Erfolgreiche Kooperation: Welche Möglichkeiten gibt es?	6
1.2	Auch Steuer muss sein	7
1.3	Die geeignete Rechtsform	8
1.4	Der Businessplan für Vertreter der Gesundheitsberufe	9

## 2. Der laufende Betrieb in der Praxis

2.1	Wie organisiere ich meine Einnahmen- und Ausgabenrechnung?	14
2.2	Die Nr. 1 bei den Einnahmen: Die Umsatzsteuer	16
2.3	Die Ausgaben im Praxisalltag	18
2.4	Controlling – Zahlen messen Leistung	23
2.5	Marketing für Gesundheitsberufe – Was macht Sie einzigartig?	24

## 3. Sicher in die Pension

	Finden Sie hier Informationen und Checklisten, die bei Aufgabe der Ordination bzw. nach der Pensionierung zu beachten sind.	30
--	---	----

## 4. Raiffeisen Produkte

4.1	Mein Konto und was dazu gehört	36
4.2	Finanzierung – Kredit oder Leasing?	36
4.3	Veranlagung – Wie Sie aus Ihrem Geld mehr Geld machen	38
4.4	Betriebliche und private Absicherung – Sicher durch stürmische Zeiten	39
4.5	Betriebliche und private Vorsorge – Überlassen Sie nichts dem Zufall	40

## 5. Anhang

**Sie leben Ihren Beruf?  
Dann leben Sie ihn doch in Ihrer eigenen Praxis.**



Sie haben das gesetzlich definierte Pensionsalter erreicht und stehen jetzt vor einem neuen Abschnitt in Ihrem Leben? Oder Sie machen sich einfach Gedanken, was alles rund um die Pensionierung zu tun sein wird? Finden Sie hier Informationen und Checklisten, die bei Aufgabe der Ordination einerseits sowie bei und nach der Pensionierung andererseits zu beachten sind.

### **! Achtung**

Beginnen Sie frühzeitig sich mit der Frage „Was passiert nach der Pensionierung?“ zu beschäftigen. So vermeiden Sie nicht nur einen möglichen „Pensionsschock“, sondern haben auch steuerlich die Nase vorn.

### **Was ist bei der Betriebsaufgabe steuerlich zu beachten?**

☒ Umstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Bilanzierung mit dem Tag der Betriebsaufgabe. In diesem Jahr hat man drei verschiedene Arten von Gewinnen: den laufenden Gewinn, den Übergangsgewinn (Übergang von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Bilanzierung) und den Aufgabegewinn.

☒ Was ist besser? Am Ende des Jahres oder während des Jahres aufzuhören? Das sollten Sie am besten mit Ihrem Steuerberater besprechen.

☒ Auflösung der alten Investitionsrücklage: Sie erinnern sich vielleicht an diese Möglichkeit, mittels derer man eine vorzeitige Abschreibung bzw. einen Investitionsfreibetrag vorziehen konnte. Haben Sie noch eine solche alte Investitionsrücklage? Beim Auslaufen dieser Begünstigung gab es die Möglichkeit, sie durch Wertpapiere zu decken und stehen zu lassen. Später schuf die Finanz dann eine Möglichkeit, sie steuerbegünstigt aufzulösen. Wenn Sie das damals nicht gemacht haben, so müssen Sie sie auch nicht zum Zeitpunkt der Pensionierung auflösen. Um die Auflösung sollen sich Ihre Erben kümmern, sie ist erst mit dem Tod fällig.

### **☒ Nützen Sie bei Betriebsaufgabe eine der drei möglichen Varianten, um Steuern zu sparen:**

- o Freibetrag: 7.300,- EUR
- o Verteilung des Veräußerungsgewinnes auf drei Jahre, wenn der Betrieb seit mehr als sieben Jahren bestanden hat
- o Der halbe Durchschnittssteuersatz für den Übergangsgewinn und den Aufgabegewinn kommt zum Tragen, wenn das 60. Lebensjahr vollendet und die Erwerbstätigkeit eingestellt wurde.

### **Was passiert mit Ihren Mitarbeitern?**

Eine Möglichkeit ist die Übernahme der Mitarbeiter durch Ihre/n Nachfolger/in. In diesem Fall ist das AVRAG (Arbeitsverfassungsrechtsanpassungsgesetz) mit seinen Regelungen für den Übergang von Mitarbeitern zu beachten.

Findet kein Übergang der Mitarbeiter auf den Nachfolger statt, ist eine rechtzeitige Kündigung unabdingbar. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Setzen Sie sich spätestens ein halbes Jahr vor der geplanten Betriebsaufgabe mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, er kann Ihnen die Eintrittsdaten Ihrer Mitarbeiter sagen.

Kündigungsfristen:

- 6 Wochen bis zum 2. Dienstjahr
- 2 Monate bis zum 5. Dienstjahr
- 3 Monate bis zum 15. Dienstjahr
- 4 Monate bis zum 25. Dienstjahr
- 5 Monate bei mehr als 25 Dienstjahren

Ein weiteres wichtiges Thema ist natürlich die Abfertigungszahlung. Mitarbeiter, die Sie nach dem 01.01.2003 eingestellt haben, fallen unter die so genannte „Abfertigung neu“. Für jene Mitarbeiter haben Sie bereits monatlich einen Beitrag an eine Abfertigungsvorsorgekasse bezahlt, bei Kündigung fällt nichts mehr an.

Anders die Mitarbeiter, die bereits länger bei Ihnen beschäftigt sind. Sie haben Anspruch auf eine Abfertigungszahlung, deren Höhe sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtet.

nach 3 Dienstjahren	2	Monatsentgelte
nach 5 Dienstjahren	3	Monatsentgelte
nach 10 Dienstjahren	4	Monatsentgelte
nach 15 Dienstjahren	6	Monatsentgelte
nach 20 Dienstjahren	9	Monatsentgelte
nach 25 Dienstjahren	12	Monatsentgelte

#### **Nicht vergessen:**

Haben Sie bei Einführung der Abfertigung neu die Möglichkeit in Anspruch genommen, die Abfertigungsrückstellung in eine steuerfreie Rücklage zu übernehmen, so müssen Sie die Auszahlung der Abfertigung steuerlich auf 5 Jahre verteilen.

#### **Welche Verträge müssen Sie kündigen?**

- Ärzte:** Kündigung der Kassenverträge – Sie können jeweils zum Quartalsende kündigen. Allerdings mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ärzte:** Den Nachfolger kann man sich nicht mehr wie früher aussuchen. Es kann der Nächste in der Reihung die Verträge übernehmen. Mit diesem müssen Sie sich auch über einen Preis für Ihre Ordination einigen.
- Ärzte:** Übergabe der Patientenkartei. Für die Kartei ist jetzt Ihr Nachfolger verantwortlich. Er muss sie aufbewahren und trägt dafür die Haftung.
- Meldung an die Landesvertretung
- Niederlegung der Berufsberechtigung
- Kündigung Telefon
- Kündigung von diversen Versicherungen
- Mietverträge

#### **Ärztesspezial**

##### **Wie viel ist meine Ordination wert?**

Seit dem Jahr 2003 gilt ein vollkommen neues Invertragnahmeverfahren der Gebietskrankenkasse, d. h., Sie können sich Ihren Nachfolger nicht mehr selbst aussuchen. Daher ist eine Preisregelung besonders wichtig. Es besteht das so genannte Gebot der sachgerechten Ordinationsbewertung. Nach einer Richtlinie der Wiener Ärztekammer bedeutet dies: Ein Drittel des Jahresumsatzes und der Verkehrswert der Ordinationseinrichtung (Verkehrswert = das ist der Wert, den Sie auf dem freien Markt erzielen könnten) ergibt den Kaufpreis. Wenn Sie sich mit Ihrem Nachfolger über den Preis nicht einigen können, können Sie ihn auch von der Ärztekammer kontrollieren lassen und evtl. ein Gutachten erstellen lassen.

#### **Was passiert mit den Räumlichkeiten?**

- Übergabe der Räumlichkeiten an den Nachfolger**  
Überprüfen Sie – eventuell auch mit Hilfe eines Anwalts – den Mietvertrag und die rechtlichen Voraussetzungen: Kann der Nachfolger in den Mietvertrag einsteigen? Unter welchen Bedingungen? Kann der Vermieter die Miete für den Nachmieter erhöhen? (Wäre möglich, wenn bisher kein angemessener Hauptmietzins nach § 16 des MRG verlangt wurde.)
- Übernahme der Räumlichkeiten ins Privatvermögen**  
Wenn Sie bisher Ihre Praxis in Ihrem eigenen Haus oder in Ihrer eigenen Wohnung untergebracht haben, werden Sie die Räumlichkeiten wahrscheinlich nicht an einen Nachfolger weitergeben, sondern in Zukunft privat nutzen. In diesem Fall können Sie von einem „Steuerzucker!“ profitieren, nämlich von der so genannten Hauptwohnsitzbefreiung. Was bedeutet das? Sie müssen die stillen Reserven (jenen Wert der Räumlichkeiten, der über den Buchwert hinausgeht) nicht versteuern. Aber Achtung: Die Hauptwohnsitzbefreiung gilt nur dann, wenn Sie bei Betriebsaufgabe das 60. Lebensjahr vollendet haben und Ihre Erwerbstätigkeit einstellen.

## **Mit welchen Pensionseinkünften können Sie rechnen?**

(siehe auch Kapitel 4.5 – Betriebliche und private Vorsorge – Seite 40)

Als Selbstständiger waren Sie ja all die Jahre bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversichert. Aus diesem Titel erhalten Sie jetzt eine Pension. Als zweite Pension können Ärzte auch mit einer Wohlfahrtsfonds-Pension rechnen. Eventuell haben Sie sich auch noch ein zweites bzw. drittes Standbein aufgebaut – und zwar eine private Lebensversicherung, die Sie sich jetzt als Pension auszahlen lassen.

## **Wie viel können Ärzte vom Wohlfahrtsfonds erwarten?**

Nun ist es Zeit, von Ihren Pensionseinzahlungen zu profitieren! Die Altersversorgung setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen. Die Grund- und Ergänzungsleistungen machen in Summe derzeit den fixen Betrag von 886,70 EUR monatlich aus. Die Höhe der Zusatzleistung richtet sich nach den eingezahlten Beträgen. Grund- und Ergänzungsleistung sowie Zusatzleistung ergeben Ihre Pension. Voraussetzung für die Erlangung der Pension mit 65 Jahren ist bei einem Kassenarzt die Kündigung der Verträge bzw. bei Spitalsärzten, die sich bei Pragmatisierung nicht befreien ließen, ihre Spitalstätigkeit aufzugeben.

Geht man vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Pension, so muss man, abhängig vom jeweiligen Bundesland, Abschläge von bis zu 33 % hinnehmen.

Vor Vollendung des 60. Lebensjahres darf keine Alterspension ausbezahlt werden. Sie sehen also, es zahlt sich wahrscheinlich aus, seinen Pensionsantritt so zu planen, dass man nicht allzu hohe Abschläge in Kauf nehmen muss.

Bei Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr gibt es eine Bonusergänzung zur Grundleistung von jeweils 10 % pro Jahr, bis 30 %, wenn man nach dem vollendeten 68. Lebensjahr in Pension geht.

### **☒ Aus Sicht der Wohlfahrtsfonds-Pension:**

Wenn man nach Pensionsantritt eine Privatordination weiterführt, ist das nicht pensionsschädlich. Es gibt keine Begrenzung der Einkünfte, weder bei einer Privatordination noch bei einer anderen selbstständigen Tätigkeit. Allerdings: Sie dürfen keine Kassenverträge und keine Anstellung als Arzt haben.

## **Was ist aus steuerlicher Sicht nach dem Pensionsantritt zu beachten?**

☒ Welche Erwerbseinkünfte sind – rein steuerlich – „pensionsschädlich“? D. h., wann verlieren Sie den Vorteil, nur noch den halben Steuersatz bezahlen zu müssen? Erwerbseinkünfte: ist der Umsatz höher als 22.000,- EUR pro Jahr oder übersteigt der Gewinn 730,- EUR pro Jahr. Einkünfte, die keine Erwerbseinkünfte sind, wirken sich nicht nachteilig auf Ihre Steuerbedingungen in der Pension aus – beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

☒ Wann muss ich auch in der Pension eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Die Arbeitnehmerveranlagung (früher „Lohnsteuerausgleich“ genannt) ist dann notwendig, wenn Sie mehrere Pensionen haben (z. B. Ärzte beziehen eine gesetzliche Pension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und eine Wohlfahrtsfonds-Pension). Außerdem können Sie hier auch Sonderausgaben geltend machen. Die Absetzmöglichkeiten sind zwar schon sehr eingeschränkt, aber eine Zusatz-Krankenversicherung, Steuerberatungskosten oder Kirchensteuer sollten Sie doch geltend machen.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden alle Einkünfte zusammengezählt und davon die Steuer berechnet. Ist diese höher als die Lohnsteuer, die Ihnen bereits von den Pensionen abgezogen wurde, bekommen Sie vom Finanzamt einerseits eine Nachzahlung vorgeschrieben und andererseits auch noch Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Haben Sie weiterhin Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z. B. Sie halten Vorträge, vermieten eine Wohnung, führen noch eine kleine Privatpraxis), so müssen Sie eine Einkommensteuererklärung legen. Auch hier werden dann alle Einkünfte (aktive Einnahmen und Pensionseinkünfte) zusammengezählt und davon die Steuer berechnet. Von diesem Betrag wird dann die bisher einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, die Differenz bekommen Sie als Einkommensteuer vorgeschrieben.